

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG,

der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH

und der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG

– im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam kurz "BERGBAHNEN" genannt –

1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte der BERGBAHNEN mit Dritten (kurz "BESUCHER"), welche die Nutzung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN und/oder des Thermal Römerbades Bad Kleinkirchheim betreffen.

Dies gilt auch bei Kauf/Verwendung eines Kärntner Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol). In diesem Fall gelten jedoch zusätzlich – und vorrangig – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Top Ski Pass (Anhang C).

2. Kauf von Tickets

Die jeweils erhältlichen Tickets sind auf der Website der BERGBAHNEN (www.BadKleinkirchheimer.com) und an den einzelnen Verkaufsstellen ersichtlich. Für den Kauf der Tickets und für den Umfang der damit erworbenen Berechtigung gelten die dort jeweils ersichtlichen Tarifbestimmungen.

Der Erwerb von Tickets ist ausnahmslos an den Kassen der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, des Thermal Römerbads sowie der jeweiligen Vertriebspartner möglich.

Sondertarife (z.B. ermäßigter Kinder-, Jugend-, Studenten- oder Seniorentarif, Familientarife etc.) können nur gegen Vorlage entsprechender Ausweise gewährt werden.

Für den Erwerb von Saisonkarten und des Jungfamilientickets wird ein Lichtbild benötigt, welches der BESUCHER selbst mitbringen oder aber an den Kassen der BERGBAHNEN oder im Thermal Römerbad vor Ort erstellen lassen kann.

Alle Zeitkarten können täglich auch im Vorverkauf erworben werden.

Beim Erwerb von Ski- und/oder Ski-Thermentickets aller Art werden pro ausgestellter Karte € 5,00 als Einsatz für die KeyCard eingehoben. Bei der Rückgabe der unbeschädigten und funktionsfähigen KeyCard an den Kassen der BERGBAHNEN, im Thermal Römerbad und beim jeweiligen Vertriebspartner wird dieser Betrag rückerstattet. Die Rückgabe der KeyCards am Postweg ist nicht möglich.

Der BESUCHER ist verpflichtet, die Keycard sorgfältig zu behandeln und zu verwahren und trägt während seiner Innehabung das Risiko von Beschädigungen. Insbesondere dürfen die Keycards weder großer Hitze ausgesetzt, noch geknickt oder gelocht werden, da es ansonsten zu einer Funktionsuntüchtigkeit kommen kann.

Tickets für Therme und/oder Sauna sind ausschließlich im Thermal Römerbad erhältlich.

3. Gültigkeit der Tickets

Jedes Ticket gilt nur für eine bestimmte Person und ist nicht auf Dritte übertragbar.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG

Dorfstraße 74, 9546 Bad Kleinkirchheim, Kärnten, Österreich.

T +43 4240 8282 0. F +43 4240 8282 180. bergbahnen@ski-thermen.com

Geschäftsführung Hansjörg Pflauser. FB-Nr. 19799t. HG Klagenfurt. UID ATU 26178908.

Bankverbindung Volksbank Kärnten eG. IBAN AT94 4213 0300 0536 0000. BIC VBOEATWWKLA.

www.BadKleinkirchheimer.com



Jedes Ticket gilt nur für den Zeitraum, für den es erworben wurde; eine nachträgliche Verschiebung der Gültigkeitsdauer oder ein nachträglicher Umtausch ist nicht möglich. Tickets, welche für mehrere Tage gelten, gelten – sofern es sich nicht um ein spezielles Angebot mit abweichender Gültigkeitsdauer handelt – an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen; eine Unterbrechung der Gültigkeit für einen oder mehrere Tage ist nicht möglich.

Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer gilt jedes Ticket, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur während der ausgewiesenen Betriebszeiten und Saisonzeiten. Für Sonderfahrten und/oder Veranstaltungen außerhalb der regulären Betriebszeiten gelten Sondertickets.

Bitte beachten Sie, dass **mit dem Bad Kleinkirchheimer Mehrtages-Skipass (Wahlkarte bzw. Kombikarte) ein Recht auf Zutritt in das Thermal Römerbad nur bei freien Kapazitäten besteht.** Bei hohem Besucherandrang kann es zu Wartezeiten kommen. Sollte die im Thermal Römerbad zulässige Besucheranzahl erreicht und dadurch kein Zutritt mehr möglich sein, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Wahlkartenpreises.

4. Ticketkontrollen

Tickets müssen den Mitarbeitern der BERGBAHNEN und dem ausgewiesenen Sicherheitspersonal innerhalb der Kontrollzonen unaufgefordert vorgezeigt werden. Die Kontrolle der Tickets erfolgt je nach Anlage durch Lese-, Video oder Sichtkontrolle.

Bei Verwendung eines ermäßigten Tickets (z.B. für Kinder, Jugendliche, Senioren, Studenten) ist immer ein entsprechender Ausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen; andernfalls sind die BERGBAHNEN berechtigt, die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Tarif in Rechnung zu stellen.

5. Fotoerfassung/Datenschutz

5.1 Personenbezogene DATEN

Der BESUCHER muss jene personenbezogenen Daten [**Saisonkarten: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Foto** | für **1€ Skipass: Vor- und Nachname, Geburtsdatum** | für **Jungfamilienticket: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Foto**] bereitstellen, die für die Abwicklung des Beförderungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b EU-DSGVO) erforderlich sind.

5.2 Fotoerfassung / Photocompare-Drehkreuzeinrichtung

Zur Vermeidung missbräuchlicher Ticketverwendung und zu Kontrollzwecken verwenden die BERGBAHNEN mit Einwilligung des BESUCHERS Photocompare-Drehkreuzeinrichtungen an den Einstiegsstellen. Da die Bereitstellung eines Fotos für die Photocompare-Drehkreuzeinrichtung durch den BESUCHER die Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** darstellt, erfolgt diese Verarbeitung ausschließlich mit ausdrücklicher Einwilligung des BESUCHERS (Art 9 Abs 2 lit a EU-DSGVO).

Diese Drehkreuzeinrichtungen sind mit Kartenlesern und Kameras ausgestattet. Beim Passieren des Drehkreuzes wird die Liftkarte eingelesen und automatisch ein Foto des BESUCHERS erstellt. Diese Aufnahme wird mit dem jeweiligen Referenzfoto des BESUCHERS, welches beim erstmaligen Durchschreiten eines Drehkreuzes angefertigt wird, auf Übereinstimmung verglichen. Diese Überprüfung nimmt der nächst dem Drehkreuz in einem abgeschlossenen Raum befindliche Mitarbeiter der BERGBAHNEN durch persönliche Wahrnehmung am Bildschirm vor.

Ein automatischer Bilddatenabgleich erfolgt nicht. Ebenso werden mit den Fotos aus dem Photocompare-Drehkreuzeinrichtungen keine wie immer gearteten Bewegungsprofile der BESUCHER angelegt.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gelöscht.

5.4 EINWILLIGUNG zu Photocompare-Drehkreuzeinrichtung

Ja, ich möchte mein Foto für die Photocompare-Drehkreuzeinrichtung für die Zwecke der Vermeidung missbräuchlicher Ticketverwendung und Kontrolle bereitstellen.

Mein Foto wird beim Passieren des Drehkreuzes automatisch eingelesen. Diese Aufnahme wird mit dem Referenzfoto, welches beim erstmaligen Durchschreiten eines Drehkreuzes angefertigt wird, auf Übereinstimmung durch Mitarbeiter der BERGBAHNEN verglichen.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gelöscht.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

5.5 Weitergabe an Dritte / Speicherung

Jede Datenverwendung erfolgt nur im für die genannten Zwecke erforderlichen Ausmaß. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und umgehend gelöscht, sobald ihre Speicherung für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist oder keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

5.6 Betroffenenrechte

Der BESUCHER hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) gerichtet werden.

Weitere Hinweise und Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage [<https://www.badkleinkirchheim.com/de-DE/info-kontakt/datenschutz>] der BERGBAHNEN.

6. Verlust oder Umtausch von Tickets

Der Verlust eines Tickets ist den BERGBAHNEN umgehend schriftlich zu melden, damit die verlorene Karte gesperrt werden kann.

Verlorene Tickets werden – unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer – von den BERGBAHNEN jedoch nicht ersetzt, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich ein Ersatz vorgesehen ist.

Beim Verlust einer Saisonkarte oder eines Kärntner Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol) kann gegen Vorlage eines Ausweises und Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr von €10,- diese neu ausgestellt werden; die verlorene Karte wird gesperrt.

Eine Fehlfunktion eines Tickets ist umgehend an der Kassa zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht rückwirkend für die Vergangenheit berücksichtigt werden.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

7. Rückvergütung

Es ist nicht möglich, erworbene Tickets zurückzugeben und/oder eine Rückvergütung des Kaufpreises zu verlangen, weil der BESUCHER das Ticket nicht ausnützen will oder aus in seiner Sphäre gelegenen Gründen nicht ausnützen kann oder konnte. Das gilt beispielsweise auch, wenn der BESUCHER mehrere Tickets kauft, die er nicht gleichzeitig ausnützen kann (zB eine Tageskarte, weil er seine Mehrtageskarte oder Saisonkarte vergessen hat), wenn er unvorhergesehen abreisen muss, und auch im Fall einer Erkrankung oder Verletzung des BESUCHERS.

In besonderen Fällen empfehlen wir, bei einer Kassa der BERGBAHNEN vorzusprechen. Wir empfehlen, für diesen Fall das Ticket sowie ein ärztliches Attest eines ortsansässigen Arztes oder Krankenhauses bis spätestens 10 Uhr am Folgetag, verbunden mit der Rechnung, mitzubringen. Ein Rechtsanspruch auf eine Rückvergütung besteht jedoch keinesfalls.

Ein Recht auf Rückvergütung wegen eingeschränkten Bahn-, Lift- und Pistenangebotes besteht nur nach Maßgabe von Punkt 12 dieser AGB.

8. Missbrauch

Nur gültige Tickets berechtigen zur Benützung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN sowie der Thermen- und Saunalandschaft des Thermal Römerbads. Das gilt nicht nur für das Befahren, sondern auch für das Begehen der Pisten (Tourengeher).

Sofern Leistungen der BERGBAHNEN ohne gültiges Ticket in Anspruch genommen werden, entsteht neben der Verpflichtung, das Entgelt für ein entsprechendes Tagesticket nachzuzahlen, auch die Pflicht zur Zahlung einer Strafe in gleicher Höhe. Wurde bei der Inanspruchnahme der Leistungen ein Ticket der BERGBAHNEN missbräuchlich verwendet (z.B. Ticketweitergabe an Dritte, Mehrfachnutzung, Weiterverkauf an Dritte) oder gefälscht, wird das betreffende Ticket von den BERGBAHNEN eingezogen. Die BERGBAHNEN behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.

Tickets sind nicht übertragbar. Wird ein Ticket vertragswidrig an einen Dritten weitergegeben, erlischt die Berechtigung zur Verwendung des Tickets und das Ticket wird von den BERGBAHNEN eingezogen. Sowohl der Weitergebende als auch der Dritte sind von einer weiteren Beförderung bzw von der weiteren Benützung der Anlagen ausgeschlossen und überdies zur ungeteilten Hand zur Zahlung einer Strafe in Höhe des Entgelts eines entsprechenden Tagestickets verpflichtet. Die BERGBAHNEN behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.

Bei schweren Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen oder die AGB, bei Missachtung gänzlicher oder teilweiser Sperrungen von Skiabfahrten und Anlagen, bei wiederholter Nichtbefolgung von Anweisungen der Mitarbeiter der BERGBAHNEN oder des ausgewiesenen Sicherheitspersonals sowie bei vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum der BERGBAHNEN sind die BERGBAHNEN gleichfalls zum ersatzlosen Entzug des Tickets sowie zum Ausschluss des betreffenden BESUCHERS von jeder weiteren Beförderung bzw von der weiteren Benützung der Anlagen berechtigt.

Ferner sind die BERGBAHNEN berechtigt, die Beförderung im Einzelfall zu verweigern, wenn der BESUCHER die Anweisungen der Mitarbeiter der BERGBAHNEN oder des ausgewiesenen Sicherheitspersonals nicht einhält oder bei der Beförderung in sonstiger Weise gegen diese AGB verstößt.

9. Gefahrenhinweise

Bitte beachten Sie, dass die Benützung der Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN wie auch des Thermal Römerbades unbedingt einen entsprechenden Gesundheitszustand des BESUCHERS sowie ausreichende sportliche Fähigkeiten, bei Benützung der Beförderungsanlagen und Pisten insbesondere ausreichendes schifahrerisches Können, voraussetzt.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Seitens der BERGBAHNEN werden alle Anlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen betreut. Bitte beachten Sie aber, dass die Benützung der Anlagen dennoch stets mit Gefahren verbunden ist und insbesondere die Naturgefahren der Bergwelt oder Gefährdungen, die von anderen Benutzern der Anlagen und Pisten ausgehen, nicht ausgeschlossen werden können. Ferner umfasst das Angebot der BERGBAHNEN auch Pisten und Trassen, die bewusst naturbelassen bzw unpräpariert sind (Schirouten, nicht präparierte Pisten, Tiefschnee- und Buckelpisten etc); auf die damit verbundenen besonderen Gefahren wird besonders hingewiesen.

Die Benützung der Pisten und Anlagen erfolgt daher insoweit auf eigene Gefahr!

Nach Betriebsschluss (ab 16:30 Uhr) ist das Befahren und Begehen der Pisten und Rodelwege aufgrund von Pistenpräparierungs- und Beschneigungsarbeiten (Einsatz von Seilwinden) lebensgefährlich und daher strengstens verboten!

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verlassen der ausgewiesenen Trassen und Pisten sowie das Befahren der angrenzenden Wiesen-, Freiland- und Waldflächen ausnahmslos verboten ist. Ein Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 33 Forstgesetz); außerdem ist eine Haftung der BERGBAHNEN für daraus resultierende, wie auch immer geartete Schäden ausgeschlossen.

10. Beförderungsbedingungen, FIS-Regeln

Bei der Benützung der Beförderungseinrichtungen der BERGBAHNEN sind, in Ergänzung zu diesen AGB, die Beförderungsbedingungen einzuhalten. Dazu gehören die generellen Beförderungsbedingungen (Anhang B) sowie – vorrangig – die an der Talstation und den Bahn-/Liftstationen aushängenden speziellen Beförderungsbedingungen

Bei der Benützung der Pisten sind die FIS-Regeln (Anhang A) einzuhalten.

Zudem ist jeweils den Anweisungen und Anordnungen des Seilbahn-/Lift-, Rettungs- und Pistenpersonals und des ausgewiesenen Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

11. Badeordnung

Bei der Benützung des Thermal Römerbades ist die dort ausgehängte Badeordnung einzuhalten (Anhang D).

Zudem ist den Anweisungen und Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten.

12. Bahn-, Lift- und Pistenangebot

Sämtliche Tickets vermitteln nur das Recht, das jeweils in Betrieb befindliche Angebot an Pisten, Beförderungseinrichtungen und sonstigen Anlagen der BERGBAHNEN nach Maßgabe dieser AGB zu benutzen. Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Kauf eines Tickets kein Recht auf Verfügbarkeit oder Benützung einer bestimmten Piste, Beförderungseinrichtung oder sonstigen Anlage erwerben.

Obwohl die BERGBAHNEN bemüht sind, Ihnen möglichst viele Bahnen, Lifte und Pisten zur Verfügung zu stellen, ist zeitweise nur ein eingeschränktes Bahn-, Lift- und Pistenangebot verfügbar. Für das jeweils verfügbare Bahn-, Lift- und Pistenangebot sind sowohl meteorologische als auch technische und betriebliche Gründe einschließlich der jeweiligen Auslastung ausschlaggebend. Insbesondere in der Vor- und Nachsaison sowie bei unzureichender Schneelage ist mit einem eingeschränkten Bahn-, Lift- und Pistenangebot zu rechnen; Schlechtwetter, Lawinen- und andere Gefahren, Betriebsunterbrechungen, Pisten Sperren infolge Überfüllung oder Veranstaltungen (FIS-Ski-Rennen, Gäste-Skirennen, etc), witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen und dergleichen können eine – gelegentlich auch erhebliche – Einschränkung des Angebots zur Folge haben.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Einschränkungen des Bahn-, Lift- und Pistenangebotes aus den oben genannten Gründen verlängern die Gültigkeitsdauer der Tickets nicht und berechtigen den BESUCHER auch nicht, Ansprüche gegen die BERGBAHNEN, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend zu machen. Ein Recht auf anteilige Rückvergütung des Ticketpreises besteht ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Einschränkungen des Bahn-, Lift- und Pistenangebotes, deren Ursache ausschließlich in der Sphäre der BERGBAHNEN gelegen ist, die eine erhebliche Einschränkung des Angebots der verfügbaren Anlagen und Pisten mit sich bringen und soferne solche Einschränkungen nicht schon bei der Preisgestaltung, wie bei Vor-, Nach- oder Nebensaisonpreisen, berücksichtigt wurden.

Unabhängig davon kann bei Mehrtages- und Saisonkarten ab 15 Benützungstagen jedenfalls KEINE Rückvergütung gewährt werden; Tages-, Halbtageskarten und andere Tages-Zeitkarten können nicht mehr rückvergütet werden, sobald mit der Karte eine Fahrt getätigt wurde. Es wird daher empfohlen, sich vor dem Kauf solcher Karten über das jeweilige Angebot bei den Anlagen und Pisten zu informieren. Die jeweiligen Betriebsverhältnisse ersehen Sie auf der Panoramatafel an den jeweiligen Talstationen sowie auf der Website der BERGBAHNEN.

13. Snowpark, Kids Slope, permanente Rennstrecke und andere Sondereinrichtungen

Die Nutzbarkeit der Einrichtung von Sonderskiflächen (wie z.B. dem Snowpark, der Kids Slope etc.) kann teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Dafür gelten die in Punkt 12 dieser AGB getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

14. Tourengesher

Die Benützung der Pisten durch Tourengesher zum Aufstieg ist ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten der Aufstiegshilfen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr möglich. Die jeweiligen Öffnungszeiten können jedoch nach Witterungs- und Betriebsbedarf angepasst werden (vgl Punkt 12 dieser AGB); es gelten dafür die tagesaktuellen Hinweise bei den Talstationen und auf der Website der BERGBAHNEN.

Die Benützung der Pisten durch Tourengesher ist nur mit einem gültigen Bad Kleinkirchheimer Saisonskipass, einer gültigen Tourenski-Tageskarte oder einer gültigen Tourenski-Saisonkarte der BERGBAHNEN gestattet. Der Top Ski Pass (Kärnten/Osttirol) hat hierfür keine Gültigkeit!

15. Tiertransporte mittels Seilbahnen

Für Tiertransporte mittels Seilbahn ist ebenfalls der Kauf eines (weiteren) Tickets erforderlich. Transportierte Tiere müssen ordnungsgemäß verwahrt sein. Für Hunde besteht im gesamten Ski- und Almgebiet generell Maulkorb- und Leinenpflicht. Für etwaige durch das Tier verursachte Personen- und Sachschäden ist der Tierhalter nach den gesetzlichen Regelungen haftbar. Die einschlägigen Gemeindeverordnungen sind vom Tierhalter zwingend einzuhalten.

16. Mountainbiking (Flow Country Trail)

BERGBAHNEN betreibt für alle Personen, unabhängig vom Abschluss eines Beförderungsvertrags und unentgeltlich, den Flow Country Trail. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, die für geübte MountainbikefahrerInnen installiert wurde und entsprechende Gefahren bei der Nutzung mit sich bringt. Die Strecke befindet sich in der Natur und ist nicht speziell präpariert. Dabei können etwa herabgefallene Äste, Wurzeln oder ähnliche Hindernisse jederzeit auftauchen. Die Verhaltensregeln gemäß Anhang E sind strikt einzuhalten. Zudem kann (zB wetter- oder betriebsbedingt) die Nutzbarkeit einer dieser Einrichtungen teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Dafür und im Allgemeinen gelten für das Mountainbike-Angebot der BERGBAHNEN die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die Punkt 9 (Gefahrenhinweise), 12 (Bahn-, Lift- und Pistenangebot) und 17 (Haftung), sinngemäß.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

17. Haftung

Die Haftung der BERGBAHNEN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Sachschäden haften die BERGBAHNEN jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleibt die Haftung für die üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste im Thermal Römerbad; hierfür gelten §§ 970, 970a und 970b ABGB.

Für Verschmutzungen der Bekleidung, wie sie mit der Benützung der Anlagen, Pisten und Zufahrtswege gewöhnlich verbunden sein können, übernehmen die BERGBAHNEN keine Haftung.

18. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für alle von den BERGBAHNEN zu erfüllenden Verpflichtungen ist 9546 Bad Kleinkirchheim.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt. Dies gilt jedoch nicht für Klagen gegen den BESUCHER, wenn dessen Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder sein Ort der Beschäftigung im Inland, aber nicht im vereinbarten Gerichtssprengel liegen.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG

Dorfstraße 74, 9546 Bad Kleinkirchheim, Kärnten, Österreich.

T +43 4240 8282 0, F +43 4240 8282 180. bergbahnen@ski-thermen.com

Geschäftsführung Hansjörg Pflauser. FB-Nr. 19799t. HG Klagenfurt. UID ATU 26178908.

Bankverbindung Volksbank Kärnten eG. IBAN AT94 4213 0300 0536 0000. BIC VBOEATWWKLA.

www.BadKleinkirchheimer.com



Anhang A

FIS-Pistenregeln

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder bzw. Wintersportler muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Anhang B

Generelle Beförderungsbedingungen

Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.

Mit dem Kauf des Tickets anerkennt der Fahrgast bzw. Besucher die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1. Fahrgäste

Fußgänger werden berg- und talwärts befördert.

Fahrgäste mit angeschnalltem Wintersportgerät werden nur bergwärts befördert; eine Talbeförderung ist mit angeschnalltem Wintersportgerät nicht zulässig.

2. Gültiger Fahrausweis bzw. Ticket

Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis bzw. ein gültiges Ticket besitzen. Dieses ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesen vermerkt. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.

3. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen unmittelbar nach Besetzen des Sesselgehänges zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Aussteigestelle entsprechend der Beschilderung zu öffnen.
- Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten.
- Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

- Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

4. Kinder

Für die Beförderung von Kindern gilt:

Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden. Bei der Beförderung von Kindern in Sesselbahnen sind zudem folgende Bedingungen zu beachten:

- Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf dem Nebensitz befördert werden. Die geeignete Person darf nur ein solches Kind mitführen.
- Bei Doppelsesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert werden, wenn der Nebensitz mit einer geeigneten Person besetzt ist.
- Bei Drei- und Viersesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert werden, wenn mindestens ein anderer Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels mit einer geeigneten Person besetzt ist, wobei bei Viersesselbahnen zu berücksichtigen ist, dass bei nur einer geeigneten Person diese keinen Randsitz einnehmen darf.
- Bei Sechssesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m nur dann allein auf einem Sesselsitzplatz befördert werden, wenn für je zwei Kinder eine geeignete Person auf einem anderen Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels befördert wird. Es dürfen dabei jeweils nur zwei Kinder nebeneinander Platz nehmen, wobei einer der Nebensitze mit einer geeigneten Person besetzt sein muss.

Als geeignet wird eine Person dann angesehen, wenn sie mit Ausnahme von Skistöcken nichts in den Händen hält, zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z.B. Öffnen und Schließen der Verschlusseinrichtung) offensichtlich in der Lage erscheint und sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt.

Kinder mit einer Körpergröße über 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert.

Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, dass dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.

Aus Sicherheitsgründen werden an den Schlepp- und Sesselliften keine Personen mit Kindern mit Hucklepacks, Rucksäcken und auf Schultern befördert.

5. Mitnahme von Gepäck

Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, darf der Fahrgast neben seinem angeschnallten Wintersportgerät noch leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.

6. Mitnahme von Tieren

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.

7. Beschädigung oder Verunreinigungen durch den Fahrgast

Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

8. Alkoholisierte Personen

Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG

Dorfstraße 74, 9546 Bad Kleinkirchheim, Kärnten, Österreich.

T +43 4240 8282 0. F +43 4240 8282 180. bergbahnen@ski-thermen.com

Geschäftsführung Hansjörg Pflauser. FB-Nr. 19799t. HG Klagenfurt. UID ATU 26178908.

Bankverbindung Volksbank Kärnten eG. IBAN AT94 4213 0300 0536 0000. BIC VBOEATWWKLA.

www.BadKleinkirchheimer.com



Anhang C

Allgemeine Geschäftsbedingungen TOP Ski-Pass Kärnten Osttirol

Kärntner Skipaß Vertriebs- & Marketing GmbH
Obere Fellacher Straße 6, 9500 Villach
Tel.: 04242/57047-0, Fax: DW-20
E-Mail: office@topskipass.at, Homepage: www.topskipass.at

1. Der Topskipass ist gültig während der veröffentlichten Saisonzeiten und berechtigt den Zutritt zu allen Mitgliedsskigebieten während der Wintersaison. Ausgenommen sind der Nachtskillauf und Sonderfahrten.

2. Die Tarife für Einzel-, Partner- und Familienkarten werden jährlich neu festgesetzt und es gelten ausschließlich die in den Prospekten veröffentlichten Tarife. Darin sind ebenfalls ausführlich die Bedingungen angeführt, welche zum Erwerb eines Partner- oder Familienpaketes berechtigen.

3. Ab einer Invalidität von 60 % kann gegen Vorlage eines gültigen Ausweises des Bundessozialamtes der Skipass zum ermäßigten Preis erworben werden.

4. Für die Ausstellung der Topskipass-Saisonkarte ist unbedingt ein Lichtbild erforderlich. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich auf Keycards, welche beim Erstkauf zum veröffentlichten Tarif zu erwerben sind. Eine Rücknahme dieser Datenträger bzw. Kaufkarten erfolgt nicht! Für die Funktion der Datenträger wird keine Haftung übernommen. Die Keycards keiner großen Hitze aussetzen und auch nicht knicken oder selbst lochen, da sonst die in der Keycard enthaltene Antenne funktionsuntüchtig werden kann.

5. Fotoerfassung/Datenschutz

Der Kunde stimmt einer personenbezogenen, fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung an den Kartenausgabe- und Zutrittsstellen zu Kontrollzwecken und zur Vermeidung missbräuchlicher Kartenverwendung zu. Mit dem Kauf eines namensbezogenen Skipasses stimmt der Karteninhaber einer automatischen Registrierung, Erfassung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu Kontrollzwecken und zur Vermeidung missbräuchlicher Kartenverwendung sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung zu.

Information gemäß § 24 DSGVO zu „Photocompare“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf einer Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss.

6. Verkaufs-/Beförderungsbedingungen

Der Skipass muss - aufgrund der elektronischen Registrierung - ausnahmslos immer mitgeführt werden und es besteht im Skigebiet kein Anrecht auf eine gratis Ersatzkarte. Eine Rücknahme von gekauften Skipässen erfolgt nicht. Ausnahmen auf dem Kulanzweg können z.B. Verletzungen durch Skiunfälle sein. Nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung und des Skipasses kann ausschließlich bei der Kärntner Skipass Vertriebs- & Marketing GmbH in Villach um die teilweise Erstattung angesucht werden.

Im Zeitraum jeder Saison bis 14.1. wird die Hälfte bzw. im Zeitraum bis 14.2. ein Drittel des Kaufpreises rückvergütet. Bei Familien- bzw. Partnerpaketen wird nur der anteilige Kartenpreis (lt. Paketkalkulation) rückerstattet. Unabhängig von der zeitlichen Komponente kann ab 15 Benützungstagen KEINE Rückvergütung mehr gewährt werden. Als Zeitpunkt für die Erstattung gilt das Datum der Rücklegung des Skipasses und nicht das Datum der Verletzung! Bei Verlust des Skipasses, Einstellung der Aufstiegshilfen wegen Schlechtwetter, eingeschränktem Pisten- und Anlagenangebot oder sonstigen Ereignissen (wie z.B. vorzeitige Abreise) besteht kein Recht auf Verlängerung des Skipasses oder Preisreduktion bzw. Rückerstattung von Geldbeträgen. Personen, die Sperren, Hinweise und Anordnungen des Liftpersonals missachten, werden von der Beförderung ausgeschlossen, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises. Den Anweisungen des Liftpersonals ist Folge zu leisten. Die Karten sind bis zur Beendigung der Benützung der Liftanlagen bei Aufforderung durch das Liftpersonal vorzuweisen.

7. Wir bitten Sie, die Zutrittseinrichtungen ordnungsgemäß zu benützen. Versicherungsschutz (nach dem Eisenbahngesetz) gilt nur für Personen mit gültigem Fahrausweis! Der Erwerb des gebietsübergreifenden Skipasses (wie z.B. dem Topskipass) berechtigt den Fahrgast zur Benützung des Fahrausweises in Partnerskigebieten. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils nur mit jener Gesellschaft zustande, deren Anlagen und Pisten gerade benützt werden. Allfällige Haftungen gegenüber den Fahrgästen aus Vorfällen beim Benützen der Anlagen und Pisten treffen daher ausschließlich jenes Seilbahn-/ Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet hat.

8. Die einzelnen Leistungen, zu denen der Topskipass berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmern erbracht. Der Unternehmer, der den Skipass verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.

9. Bei Verlust kann im jeweiligen Skigebiet oder bei Top Skipass gegen eine Gebühr Ersatz geleistet werden.

10. Kontrolle/Missbrauch

Es werden strenge Kontrollen mittels elektronischen Lesegeräten bei den Zutrittsstellen im Skigebiet durchgeführt. Die Fahrausweise sind dem Liftpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Sämtliche Skipässe sind namens- und fotobezogen und daher nicht übertragbar! Jede missbräuchliche Verwendung von Skipässen einschließlich der Verwendung durch Dritte oder die Verwendung falscher Altersklassen wird geahndet und führt (vorbehaltlich der Verrechnung eines Bußgeldes oder der Erstattung einer Strafanzeige) zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses. Der Karteneigentümer ist verpflichtet, seinen Skipass sorgsam zu verwahren, jeder Verlust oder Diebstahl ist umgehend zu melden.

Der Wiederverkauf oder die Weitergabe von Skipässen und Gutscheinen ist **STRENGSTENS VERBOTEN!**

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Anhang D

Haus- & Badeordnung

der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH,
kurz "Badeanstalt"

Sehr geehrte Besucher!

Mit dem Erwerb einer Stunden-, Tages-, Saisons-, oder Kombikarte schließen Sie mit der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH einen Badebesuchsvertrag und erkennen damit die Haus- und Badordnung als auch die Saunaordnung als Vertragsinhalt an.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen eine entspannte & erholsame Zeit im Thermal Römerbad.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes, bzw. Aufenthalt verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Der Verkauf der Eintritte erfolgt nur nach Maßgabe von freien Kapazitäten. Ein gewisses Kontingent wird für Kombi-Karten-Besitzer (Ski & Therme) freigehalten. Bei massivem Besucherandrang kann es trotzdem zu Wartezeiten kommen. Saisonskartenbesitzer können in diesem Fall kein generelles Zutrittsrecht geltend machen. Sie sind hinsichtlich der Zutrittsreihenfolge bei Freiwerden von Gästekapazitäten den Tagesgästen gleichgeschaltet.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren (Alkohol, Drogen, Krankheit, Hygiene).
- (4) Vom weiteren Aufenthalt in der Badeanlage sind – ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises (!) – Personen auszuschließen, die
 - a. die Bestimmungen der Badeordnung trotz Ermahnung beharrlich verletzen.
 - b. sich den Anordnungen des Badpersonals widersetzen.
 - c. die Einrichtung widmungswidrig benützen.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Badegäste und zum Schutz vor Vandalismus sind im Eingangsbereich der Badeanstalt Überwachungskameras installiert.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln (z.B. Saunaordnung, Solariumhinweise etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.
- (3) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Fahrzeuge vor Schaden (zB: durch auf den Flächen befindlichen Nägeln, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

- (5) Für etwaige gesundheitliche Schäden infolge der Benutzung der Therme, Sauna-, und Solariumanlagen wird keine Haftung übernommen.

2.1. Allgemeines

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur im Gastronomiebereich konsumiert werden.
- (2) Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in den Badebereich ist nicht gestattet.
- (3) Das Fotografieren und Filmen von Badegästen gegen deren Willen ist untersagt.
- (4) Bei Glatteis dürfen nur die geräumten Wege benutzt werden. Bei der Benützung der Solarien sind die ausgehängten Benutzungs- und Warnhinweise genau zu beachten. Es wird gebeten pro Besucher nur eine Liege in Anspruch zu nehmen. Das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Badegästen ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.
- (5) Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen und sonstige technische Anlagen haben ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Badeanstalt, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, ist zu unterlassen.
- (6) Im gesamten Thermal Römerbad gilt grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchen ist an den ausgewiesenen Raucherplätzen möglich.

2.2. Eintrittskarten, Entgelte; Wertkarten

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Preise gelten laut Aushang. Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten.
- (2) Eintrittsbänder (Datenträgeruhren) sind während der gesamten Dauer des Badebesuches zu tragen bzw. aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittsbänder werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen und muss für abhanden gekommene Eintrittsbänder Ersatz leisten. Die Eintrittsbänder sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe oder die Übertragung der Datenträger ist nicht erlaubt.
- (4) Beim Verlust des Datenträgers ist ein Betrag von € 60,00 (maximale Konsumation + Datenträger) zu bezahlen.
- (5) Bei Stundenkarten ist die An- und Ausziehzeit in die Nutzung einbezogen. Bei Überschreitung hat der Gast einen Nachzahlungspreis einzureichen.

2.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (3) Das Tragen von Taucherbrillen und ähnlichen Utensilien ist in den Becken der Saunalandschaft ausnahmslos verboten.
- (4) Der Zutritt in den Saunabereich ist für Kinder unter 15 Jahren nicht erlaubt. Es steht der Badeanstalt frei, für Kinder unter 15 Jahren den Zutritt zeitweise oder dauerhaft zuzulassen.

2.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- (3) Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

2.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Therme, Sauna, Kinderbereich) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.6. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen.
- (7) Die Benutzung von Glasbehältern im Barfußbereich ist nicht gestattet.
- (8) Beim vorsätzlichen Verunreinigen der Becken (Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände), sind die Reinigungskosten für das Becken zu tragen und es ist mit sofortigem Thermenverweis zu rechnen.
- (9) Kinderwägen dürfen nicht in den Thermenbereich genommen werden.
- (10) Die Saunen dürfen ausschließlich nur mit Handtuchunterlage benutzt werden. Es darf kein Schweiß direkt auf das Holz gelangen.
- (11) Im gesamten Saunabereich ist das Tragen von Badetextilien nicht erlaubt. Dem Gast steht es frei, sich mittels Bademantel und/oder Badetuch zu bedecken.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (3) Im gesamten Saunabereich gilt striktes Handyverbot.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

2.9. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.10. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf deren Zustimmung.

2. Saunaordnung

- (1) Die Sauna wird grundsätzlich gemischt geführt.
- (2) Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Hausarzt zu konsultieren):
- (3) Mit Erwerb der Saunaeintrittsberechtigung kann auch die Therme mitbenutzt werden. Bei Betreten des Sauna- bzw. Wellnessbereiches ohne vorherigen Erwerb der Berechtigung, wird die Saunaaufzahlung automatisch aufgebucht.
- (4) Aufgüsse werden ausschließlich vom Badepersonal durchgeführt.
- (5) Das Aufschütten von Spirituosen, stark riechenden Essenzen oder brennbaren Aufgusskonzentraten auf die Saunaöfen ist strengstens verboten und kann zu Saunabränden führen.
- (6) Die Aufgusszeiten können individuell differieren. Änderungen des Programms und der Zeiten sind vorbehalten.
- (7) Es wird empfohlen nach den Aufgüssen – insbesondere bei Aufgüssen mit Spezialcremen – zu duschen.
- (8) Im gesamten Sauna- und Wellnessbereich herrscht Handy-, Fotografier- und Filmverbot.
- (9) Der Aufenthalt in den Saunakammern ist nur unbekleidet gestattet.
- (10) Die Beckeneinrichtungen im gesamten Sauna und Wellnessbereich dürfen ebenfalls nur unbekleidet benutzt werden.
- (11) Es wird empfohlen, die im Saunabereich ausgehängten Saunaanleitungen zu beachten.
- (12) Die Benutzung der Saunakammern vor bzw. nach dem Aufguss ist zu unterlassen.
- (13) Vor Benutzen der Beckeneinrichtungen ist unbedingt zu duschen.
- (14) Die Saunagäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (15) Den Anweisungen des Saunapersonals ist Folge zu leisten.
- (16) Kinder dürfen den Saunabereich erst ab 15 Jahren besuchen.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!

Anhang E

Spezielle Bedingungen und Verhaltensregeln für das Mountainbike-Angebot

1. Die Benutzung des Flow Country Trails ist von Juni – Oktober während der regulären Öffnungszeiten der Bad Kleinkirchheimer Kaiserburgbahn gestattet, sofern dieser nicht aus Sicherheitsgründen gesperrt wurde. Dabei ist den Anweisungen des Personals stets Folge zu leisten.
2. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit geeignetem, regelmäßig gewarteten Fahrrad und entsprechender Schutzbekleidung gestattet. Zu dieser Schutzbekleidung zählen etwa ein geeigneter Helm, Handschuhe, Arm- und Knieschoner, Protektoren, Nackenschutz.
3. Den BenutzerInnen ist bewusst, dass es sich hierbei um eine naturbelassene Strecke handelt, bei der etwa Wurzeln, herabgefallene Äste oder ähnliche Hindernisse auftreten können.
4. Das Verlassen der gekennzeichneten und beschilderten Strecke ist strengstens verboten. Die Benutzer der Strecke dürfen daher ausschließlich die gekennzeichnete und beschilderte Strecke befahren.
5. Im Rahmen der Benutzung sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere haben BenutzerInnen auf halbe Sicht zu fahren und eine kontrollierte Geschwindigkeit einzuhalten. Dies dient dem Zweck, dass der/die BenutzerIn jederzeit vor einem Hindernis bremsen und anhalten kann. Im Falle eines unerwarteten Hindernisses müssen BenutzerInnen vom Fahrrad absteigen und dieses an einem Hindernis vorbeischieben.
6. BenutzerInnen haben zu beachten, dass auch Wanderer diese Strecke benutzen. Diese haben gegenüber Mountainbikern Vorrang.
7. Das Befahren von Forststraßen hat aufmerksam und mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Dies gilt insbesondere während Forstarbeiten, wobei auf diese nicht gesondert hingewiesen wird. Dabei müssen BenutzerInnen mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, ebenso wie mit Weidevieh oder KFZ-Verkehr rechnen. Weidegatter und Tore sind immer hinter sich zu schließen.
8. Zum Schutz der Wildtiere ist das Benutzen der Mountainbike-Strecken während und nach der Dämmerung verboten. Darüber hinaus sind das Zelten, Campen, Feuer machen, die Beunruhigung von Wildtieren, sowie das Betreten von Forstkulturen unter 3m Baumhöhe gesetzlich verboten.
9. Die BenutzerInnen haben auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen, Abfälle in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen und Lärm soweit möglich zu vermeiden.

Stand: Juli 2019 | Änderungen vorbehalten!